

Scheinselbständigkeit

Scheinselbständigkeit

Begriff	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zweifelsfall Statusfeststellung gem. § 7a SGB IV beantragen • Kriterienkatalog des früheren § 7 Abs. 4 SGB IV <p>Bei Personen, die erwerbsmäßig tätig sind, wird ein Beschäftigungsverhältnis (widerlegbar) vermutet, wenn mindestens drei der fünf folgenden Merkmale vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betroffene beschäftigt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig keine anderen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 400 EUR übersteigt. - Er ist auf Dauer und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig. - Sein Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten. - Seine Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen. - Seine Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die er für denselben Arbeitgeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat. 					
Abgrenzung Scheinselbständige zu arbeitnehmerähnlichen Selbständigen	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung nach dem Grad der persönlichen Abhängigkeit: <table border="1" data-bbox="496 1151 1412 1686"> <thead> <tr> <th data-bbox="496 1151 1002 1227">Scheinselbständige</th> <th data-bbox="1007 1151 1412 1227">Arbeitnehmerähnliche Selbständige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="496 1234 1002 1686"> <ul style="list-style-type: none"> • Echte Arbeitnehmer, die formal als Selbständige/Freiberufler geführt werden. • Folge: Versicherungspflicht für alle Zweige der Sozialversicherung </td> <td data-bbox="1007 1234 1412 1686"> <ul style="list-style-type: none"> • Wer ohne persönlich abhängig zu sein, aufgrund eines Dienst- oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses in wirtschaftlicher Abhängigkeit Dienstleistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringt und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzwürdig ist. • Folge: nur Rentenversicherungspflicht </td> </tr> </tbody> </table>		Scheinselbständige	Arbeitnehmerähnliche Selbständige	<ul style="list-style-type: none"> • Echte Arbeitnehmer, die formal als Selbständige/Freiberufler geführt werden. • Folge: Versicherungspflicht für alle Zweige der Sozialversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wer ohne persönlich abhängig zu sein, aufgrund eines Dienst- oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses in wirtschaftlicher Abhängigkeit Dienstleistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringt und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzwürdig ist. • Folge: nur Rentenversicherungspflicht
Scheinselbständige	Arbeitnehmerähnliche Selbständige					
<ul style="list-style-type: none"> • Echte Arbeitnehmer, die formal als Selbständige/Freiberufler geführt werden. • Folge: Versicherungspflicht für alle Zweige der Sozialversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wer ohne persönlich abhängig zu sein, aufgrund eines Dienst- oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses in wirtschaftlicher Abhängigkeit Dienstleistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringt und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzwürdig ist. • Folge: nur Rentenversicherungspflicht 					